

## Gesetzentwurf

Landesregierung

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften und anderer Gesetze**

Sehr geehrter Herr Präsident,

als Anlage übersende ich gemäß Artikel 77 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt den von der Landesregierung am 29. September 2009 beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften und anderer Gesetze

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages von Sachsen-Anhalt herbeizuführen.

Federführend ist das Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Wolfgang Böhmer  
Der Ministerpräsident  
des Landes Sachsen-Anhalt



Entwurf

**Gesetz  
zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften und anderer Gesetze.**

**Artikel 1  
Änderung des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt**

Das Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 5. Mai 2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch § 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 18. Februar 2009 (GVBl. LSA S. 48, 49), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle,“.

b) In Nummer 8 wird das Wort „der“ gestrichen.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 6 Satz 1 werden nach dem Wort „Kindern“ die Wörter „und von Familien“ eingefügt.

b) Abs. 9 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„<sup>3</sup>Sie unterstützen den wirtschaftsbezogenen Wissens- und Technologietransfer.“

bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

3. In § 7 Satz 4 werden nach dem Wort „Fragen“ die Wörter „sowie zur Begründung der Voraussetzungen einer überdurchschnittlichen Lehrleistung nach § 39 Abs. 3“ eingefügt.

4. In § 8 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Studien- und“ gestrichen.

5. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 3 werden folgende Sätze 5 bis 7 angefügt:

„<sup>5</sup>Bachelor- und Masterstudiengänge sowie wesentliche Änderungen solcher Studiengänge sind zu akkreditieren. <sup>6</sup>Sofern andere Formen der Akkreditierung länderübergreifend vereinbart werden, können diese nach Maßgabe der Zielvereinbarungen die Akkreditierungen nach Satz 4 und 5 ergänzen oder ersetzen. <sup>7</sup>Bei Weiterbildungsstudiengängen kann von einer Akkreditierung abgesehen werden.“

- b) Die Absätze 4 und 5 werden aufgehoben.
- c) In Absatz 7 werden die Wörter „und der Studienordnung“ gestrichen.
- d) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) <sup>1</sup>Für jeden Studiengang ist eine Regelstudienzeit festzulegen. <sup>2</sup>Die Regelstudienzeit beträgt bei Studiengängen mit dem Abschluss

1. Bachelor mindestens drei und höchstens vier Jahre,
2. Master mindestens ein und höchstens zwei Jahre,
3. Diplom an Fachhochschulen höchstens vier und an Universitäten und ihnen gleichgestellten Hochschulen höchstens fünf Jahre und
4. Magister höchstens viereinhalb Jahre.

<sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen, die nach einem Bachelorgrad zu einem darauf aufbauenden Mastergrad führen, beträgt die Gesamtregelstudienzeit fünf Jahre. <sup>4</sup>Davon abweichende Regelstudienzeiten können in besonders begründeten Fällen festgelegt werden. <sup>5</sup>Dies gilt auch für Studiengänge, die in besonderen Studienformen wie Teilzeitstudiengängen angeboten werden.“

- e) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) <sup>1</sup>Der Fachbereich kann in einer Ordnung, die der Zustimmung des Senates bedarf, das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen beschränken oder den Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen oder dem Bestehen einer Prüfung abhängig machen, wenn sonst eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden kann oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist. <sup>2</sup>Dieses gilt auch für Studiengänge, die mit einer Staatsprüfung abschließen.“

- 6. In § 12 Abs. 5 Satz 1 werden hinter dem Wort „Hochschulprüfungen“ die Worte eingefügt:

„sowie studienbegleitende Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums sind,“.

- 7. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 werden die Wörter „Studien- und“ gestrichen.

- b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) <sup>1</sup>Außerhalb von Hochschulen erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können auf ein Hochschulstudium angerechnet werden, wenn

1. die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen gleichwertig sind und
3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen der Akkreditierung überprüft worden sind.

<sup>2</sup>Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 v. H. des Studiums durch diese außerhalb der Hochschule erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten ersetzt werden. <sup>3</sup>Die Hochschulen regeln in der jeweiligen Prüfungsordnung, unter welchen Voraussetzungen Kenntnisse und Fähigkeiten, die außerhalb der Hochschule erworben wurden, berücksichtigt werden können.“

8. In § 17 Abs. 6 Satz 3 werden die Wörter „Hochschule für Kunst und Design Halle“ durch die Wörter „Kunsthochschule Halle“ ersetzt.
9. § 18 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 2 wird nach den Wörtern „wird von“ das Wort „mindestens“ eingefügt.
  - b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Wörter „besonders befähigter“ durch das Wort „von“ ersetzt.
    - bb) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
10. Dem § 19 Abs. 6 wird folgender Satz 4 angefügt:
 

„<sup>4</sup>Sofern eine Berechtigung gemäß Satz 3 nicht nachgewiesen werden kann, gilt Satz 1 entsprechend.“
11. § 22 Abs. 3 Satz 2 wird aufgehoben.
12. § 27 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 Nr. 5 wird das Wort „Hochschulrahmengesetzes“ durch das Wort „Grundgesetzes“ ersetzt.
    - bb) In Satz 3 werden die Wörter „, die der Genehmigung durch das Ministerium bedarf“ gestrichen.
    - cc) Satz 4 wird aufgehoben.
    - dd) Die bisherigen Sätze 5 und 6 werden die Sätze 4 und 5.
    - ee) In Satz 6 werden das Wort „nach“ durch das Wort „gemäß“ und die Angabe „Nrn. 1 bis 4“ durch die Angabe „Nr. 4“ ersetzt.
  - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 2 werden die Wörter „, die der Genehmigung durch das Ministerium bedarf“ gestrichen.
    - bb) Satz 3 wird aufgehoben.
    - cc) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Zur Erprobung neuer Modelle des Hochschulzugangs können die Hochschulen“ durch die Wörter „Die Hochschulen können“ ersetzt.

bb) Satz 5 wird aufgehoben.

d) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Voraussetzung für die Zulassung in einem Master-Studiengang an einer Hochschule ist der Nachweis eines Bachelor-Abschlusses, eines Hochschuldiploms oder eines vergleichbaren Abschlusses einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie, eines Magisterstudienganges oder eines mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossenen Studienganges. <sup>2</sup>Weiter darüber hinausgehende Zulassungskriterien, die den besonderen Erfordernissen des Studienganges Rechnung tragen sollen, sind in den Prüfungsordnungen zu regeln.“

13. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „eine“ die Wörter eingefügt:  
„aus organisatorisch selbständigen Abteilungen bestehende“

b) In Abs. 5 wird das Wort „Gebühren,“ gestrichen.

14. In § 29 Absatz 6 Satz 1 werden nach dem Wort „Gasthörerinnen“ die Wörter „sowie Frühstudierende“ eingefügt.

15. Nach § 30 wird folgender Paragraf eingefügt:

„§ 30a  
Ordnungsverstöße, Ordnungsverfahren

(1) <sup>1</sup>Studierende, die vorsätzlich durch Anwendung von Gewalt, Aufforderung zur Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt

1. den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Einrichtung, die Tätigkeit eines Organs oder die Durchführung einer Veranstaltung der Hochschule behindern oder zu behindern versuchen oder
2. ein Hochschulmitglied oder einen Hochschulangehörigen von der Ausübung seiner Rechte und Pflichten abhalten oder abzuhalten versuchen,

begehen einen Ordnungsverstoß. <sup>2</sup>Gleiches gilt, wenn Studierende an den in Satz 1 genannten Handlungen teilnehmen oder wiederholt Anordnungen zuwiderhandeln, die gegen sie von der Hochschule wegen Verletzung ihrer Pflichten getroffen worden sind.

(2) <sup>1</sup>Gegen Studierende, die einen Ordnungsverstoß nach Absatz 1 begangen haben, können Ordnungsmaßnahmen verhängt werden. <sup>2</sup>Ordnungsmaßnahmen sind:

1. Androhung der Exmatrikulation,
2. Ausschluss von der Benutzung von Einrichtungen der Hochschule,

3. Ausschluss von der Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen bis zu einem Semester,
4. Exmatrikulation.

<sup>3</sup>Die Ordnungsmaßnahme nach Satz 2 Nr. 1 kann nur in Verbindung mit Ordnungsmaßnahmen nach Satz 2 Nr. 2 oder 3 ausgesprochen werden; die Ordnungsmaßnahmen nach Satz 2 Nr. 2 und 3 können nebeneinander verhängt werden.

(3) Von Ordnungsmaßnahmen ist abzusehen, wenn Maßnahmen aufgrund des Hausrechts ausreichen, um weitere Verstöße im Sinne von Absatz 1 auszuschließen.

(4) <sup>1</sup>Über das Ordnungsverfahren erlässt der Senat der Hochschule auf Vorschlag des Rektorates eine Satzung. <sup>2</sup>Die Satzung ist dem Ministerium vor dem Inkrafttreten anzuzeigen.“

16. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 1 wird hinter dem Wort „Juniorprofessorinnen“ eingefügt:  
„, Universitätsdozenten und Universitätsdozentinnen (§§ 34 bis 41a).“

bb) An Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Die in Satz 1 genannten Personen sowie die sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gemäß § 52 stehen im Dienste des Landes Sachsen-Anhalt.“

b) In Absatz 2 Nr. 1 werden die Wörter „, Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen“ gestrichen.

17. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Für den Bereich der Krankenversorgung können mit den betreffenden Professoren und Professorinnen auf privatrechtlicher Grundlage ergänzende Verträge abgeschlossen werden.“

bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 6 werden nach dem Wort „Tätigkeit“ die Wörter „für das Land Sachsen-Anhalt“ angefügt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Kunst- oder Wissenschaftsförderung“ durch die Wörter „Wissenschafts- und Kunstförderung“ und wird das

Wort „Ministerium“ durch die Wörter „Rektor oder von der Rektorin der jeweiligen Hochschule“ ersetzt.

c) Dem Absatz 3 werden die folgenden Sätze 3 bis 7 angefügt:

„<sup>3</sup>Professoren und Professorinnen können für die Dauer von maximal fünf Jahren ausschließlich oder überwiegend jeweils Aufgaben in der Lehre, der Forschung oder im Rahmen von künstlerischen Entwicklungs- oder Forschungsvorhaben im Bereich der angewandten Forschung übertragen werden. <sup>4</sup>Dabei muss sowohl das Lehrangebot insgesamt aufrechterhalten werden als auch die Wahrnehmung der sonstigen Verpflichtungen sichergestellt werden. <sup>5</sup>Eine Verlängerung um jeweils bis zu fünf Jahren ist im Benehmen mit dem oder der Betroffenen möglich. <sup>6</sup>Die Entscheidungen nach den Sätzen drei und fünf trifft das Rektorat im Benehmen mit dem Fachbereichsrat nach Anhörung des oder der Betroffenen.“

d) In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „des Senats“ die Wörter „sowie des Fachbereichsrates“ eingefügt.

e) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „, die der Genehmigung des Ministeriums bedürfen,“ gestrichen.

18. In § 35 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. b werden die Wörter „mindestens fünfjährigen“ durch das Wort „mehrjährigen“ ersetzt.

19. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Senat“ durch die Wörter „das Rektorat“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „ist“ durch die Wörter „und der Senat sind“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „öffentlich“ die Wörter „und im Regelfall international“ eingefügt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst und folgender neuer Satz 3 angefügt:

„<sup>1</sup>Die Professoren und Professorinnen werden durch den Rektor oder die Rektorin berufen. <sup>2</sup>Die Berufung bedarf der Zustimmung des Ministeriums. <sup>3</sup>Sofern vier Wochen nach Eingang der vollständigen Unterlagen beim Ministerium keine Einwände erhoben werden, gilt die Zustimmung als erteilt.“

bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

cc) In Satz 4 werden nach dem Wort „Juniorprofessorinnen“ die Worte „und Professoren und Professorinnen“ eingefügt.

- dd) In Satz 4 wird das Wort „berufenen“ durch das Wort „berufenden“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 Satz 2 Nr. 2 wird das Wort „vier“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
- e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
- „<sup>2</sup>Dem Berufungsvorschlag ist für jeden darin aufgenommenen Kandidaten ein Gutachten von auf dem Berufungsgebiet ausgewiesenen Wissenschaftlern, Wissenschaftlerinnen, Künstlern oder Künstlerinnen, die der Hochschule nicht angehören dürfen, beizufügen. <sup>3</sup>Weiterhin ist mindestens ein vergleichendes Gutachten dem Berufungsvorschlag beizulegen.“
- bb) Nach Satz 3 werden folgende neue Sätze 4 und 5 eingefügt:
- „<sup>4</sup>Wenn in begründeten Ausnahmefällen kein vergleichendes Gutachten nach Satz 2 vorgelegt werden kann, sind je aufgenommenem Kandidaten jeweils zwei Gutachten von auf dem Berufungsgebiet ausgewiesenen Wissenschaftlern, Wissenschaftlerinnen, Künstlern oder Künstlerinnen, die der Hochschule nicht angehören dürfen, dem Berufungsvorschlag beizufügen. <sup>5</sup>Die Gutachten müssen die objektive Bewertung des Bewerbers oder der Bewerberin ermöglichen.“
- cc) Die bisherigen Sätze 4 bis 7 werden die Sätze 6 bis 9.
- f) In Absatz 7 werden nach dem Wort „Ministerium“ die Wörter „oder vom Rektorat“ eingefügt.
- g) In Absatz 9 Satz 2 wird die Angabe „, abgesehen von dem Fall des Absatzes 7,“ gestrichen.
- h) Dem Absatz 10 werden die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:
- „<sup>3</sup>Die Zusagen können mit der Verpflichtung verbunden werden, dass der Professor oder die Professorin für eine angemessene, im Einzelnen zu bestimmende Zeit an der Hochschule bleiben wird. <sup>4</sup>Für den Fall eines von dem Professor oder der Professorin zu vertretenden vorzeitigen Ausscheidens aus der Hochschule kann eine Erstattung der durch die Hochschule zugesagten Mittel nach Satz 3 vereinbart werden.“
- i) Absatz 11 erhält folgende Fassung:
- „(11) <sup>1</sup>Zur selbständigen Lehre geeigneten Personen kann übergangsweise bis zur endgültigen Besetzung einer Professorenstelle die Wahrnehmung der Aufgaben eines Professors oder einer Professorin übertragen werden. <sup>2</sup>Die Absätze 1 bis 10 finden in diesem Fall keine Anwendung.“

20. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „in begründeten Fällen“ gestrichen.

bb) Nach Satz 3 werden folgende Sätze 4 bis 6 neu eingefügt:

„<sup>4</sup>Der Eintritt in den Ruhestand ist für Professoren und Professorinnen im Beamtenverhältnis auf Zeit mit Ablauf der Dienstzeit ausgeschlossen; sie sind mit Ablauf ihrer Dienstzeit entlassen. <sup>5</sup>Die §§ 47, 67 Absatz 4 des Beamtenversorgungsgesetzes in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Landesbesoldungsgesetzes sind nicht anwendbar. <sup>6</sup>Im Falle einer Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, finden die für Beamte auf Lebenszeit geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung mit Ausnahme von § 66 Absatz 2 bis 4 und § 67 des Beamtenversorgungsgesetzes in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Landesbesoldungsgesetzes.“

cc) Die bisherigen Sätze 4 bis 7 werden die Sätze 7 bis 10.

dd) In Satz 7 wird das Wort „Angestelltenverhältnis“ durch die Wörter „privatrechtliches Beschäftigungsverhältnis“ ersetzt.

ee) Nach dem neuen Satz 10 werden die folgenden Sätze 11 bis 13 angefügt:  
 „<sup>11</sup>Die Umwandlung eines Beamtenverhältnisses auf Zeit oder eines befristeten privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnisses in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ist auf Antrag des zuständigen Fachbereichs der jeweiligen Hochschule ohne erneute Durchführung eines Berufungsverfahrens möglich. <sup>12</sup>Über den Antrag entscheidet der Senat der Hochschule. <sup>13</sup>Das Verfahren ist in einer Ordnung zu regeln, die der Senat beschließt und die dem Ministerium anzuzeigen ist.“

b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Angestellten-“ durch die Wörter „privatrechtliches Beschäftigungsverhältnis“ ersetzt.

c) In Absatz 5 wird in den Sätzen 1 und 2 jeweils das Wort „Dienstverhältnis“ durch das Wort „Beschäftigungsverhältnis“ ersetzt.

21. § 39 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Zur Durchführung von Forschungsvorhaben, künstlerischen Entwicklungsvorhaben oder von Vorhaben des wirtschaftsbezogenen Wissens- und Technologietransfers können Professoren und Professorinnen in ihrem Fach nach Anhörung des Fachbereiches unter Fortzahlung ihrer Bezüge für ein Semester von anderen Aufgaben freigestellt werden, wenn

1. durch eine Befreiung die vollständige und die ordnungsgemäße Durchführung der Lehre einschließlich der Prüfungen nicht beeinträchtigt wird, insbesondere im normalen Lehrveranstaltungszyklus keine Unterbrechungen eintreten,
2. die Betreuung wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeiten, insbesondere von Doktoranden, Doktorandinnen, Diplomanden und Diplomandinnen, Bachelor- und Master-Abschlussarbeiten, sichergestellt ist und

3. sie seit der letzten Befreiung wenigstens vier Jahre an einer Hochschule als Professor oder Professorin gelehrt haben.“

22. § 40 Satz 4 bis 6 erhält folgende Fassung:

„<sup>4</sup>Sofern vor oder nach der Promotion eine Beschäftigung als wissenschaftlicher Mitarbeiter oder wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftliche Hilfskraft oder nach Maßgabe von § 1 Abs. 1 Satz 1 des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes vom 12. April 2007 (BGBl. I S. 506) erfolgt ist, sollen Promotions- und Beschäftigungsphase zusammen nicht mehr als sechs Jahre, im Bereich der Medizin nicht mehr als neun Jahre betragen haben. <sup>5</sup>Verlängerungen nach § 2 Abs. 5 Nrn. 1 und 3 bis 5 des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes bleiben hierbei außer Betracht. <sup>6</sup>§ 2 Abs. 3 des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes gilt entsprechend.“

23. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 7 erhält folgende Fassung:

„Ein Eintritt in den Ruhestand nach Ablauf der Amtszeit ist ausgeschlossen; der Juniorprofessor oder die Juniorprofessorin ist mit Ablauf der Amtszeit entlassen.“

bb) Folgender Satz 8 wird angefügt:

„§ 38 Abs. 1 Sätze 5 und 6 gelten entsprechend.“

b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Angestelltenverhältnis“ durch die Wörter „privatrechtliches Beschäftigungsverhältnis“ ersetzt.

c) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Angestelltenverhältnis“ durch die Wörter „privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis“ ersetzt.

24. Nach § 41 wird folgender Paragraph eingefügt:

#### „§ 41a

#### Universitätsdozenten und Universitätsdozentinnen

(1) Universitätsdozenten und Universitätsdozentinnen nehmen an Hochschulen mit Habilitationsrecht, unbeschadet der weiteren Dienstaufgaben nach § 34, in erster Linie Lehraufgaben auf Dauer, die spezielle Qualifikationen erfordern, sowie Aufgaben, die mit der Konzeptentwicklung, Planung und Organisation der Lehre verbunden sind, wahr.

(2) <sup>1</sup>Einstellungsvoraussetzungen für Universitätsdozenten und Universitätsdozentinnen sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
2. eine besondere pädagogische Eignung, die in der Regel durch Erfahrungen in der Lehre oder Ausbildung nachzuweisen ist und

3. eine besondere Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird.

<sup>2</sup>Universitätsdozenten und Universitätsdozentinnen mit ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Aufgaben sollen zusätzlich die Anerkennung als Facharzt oder soweit diese in dem jeweiligen Fachgebiet nicht vorgesehen ist, eine ärztliche Tätigkeit von mindestens fünf Jahren nach Erhalt der Approbation, Bestallung oder Erlaubnis der Berufsausübung nachweisen. <sup>3</sup>Auf eine Stelle, deren Funktionsbeschreibung die Wahrnehmung erziehungswissenschaftlicher oder fachdidaktischer Aufgaben in der Lehrerbildung vorsieht, soll nur eingestellt werden, wer eine dreijährige Schulpraxis nachweist. <sup>4</sup>Die Einstellung als Universitätsdozent oder Universitätsdozentin erfolgt durch den Rektor oder die Rektorin der jeweiligen Hochschule. <sup>5</sup>§ 36 Abs. 1 bis 7 gelten mit Ausnahme von § 36 Abs. 3 entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Die erste Einstellung erfolgt durch den Rektor oder die Rektorin der jeweiligen Hochschule, vorbehaltlich des Satzes 6, als Juniordoцент oder einer Juniordoцентin. <sup>2</sup>Das privatrechtliche Beschäftigungsverhältnis des Juniordoцентen oder der Juniordoцентin ist auf vier Jahre zu befristen. <sup>3</sup>Hat sich der Juniordoцент oder die Juniordoцентin in dieser Zeit nach den Ergebnissen einer Evaluation der erbrachten Leistungen insbesondere in der Lehre bewährt, soll das Beschäftigungsverhältnis mit seiner oder ihrer Zustimmung auf Vorschlag der zuständigen Fakultät vom Rektor oder der Rektorin auf insgesamt sechs Jahre verlängert werden. <sup>4</sup>In einer Satzung der jeweiligen Fakultät sind insbesondere Kriterien zur Beurteilung der pädagogischen Eignung von Juniordoцентen oder Juniordoцентinnen sowie von diesen zu ergreifende didaktischen Qualifikationsmaßnahmen zu regeln. <sup>5</sup>Hat sich der Juniordoцент oder die Juniordoцентin in der Verlängerung nach Satz 3 weiter bewährt, kann er oder sie in ein unbefristetes privatrechtliches Beschäftigungsverhältnis als Universitätsdoцент oder Universitätsdoцентin übernommen werden. <sup>6</sup>Zum Universitätsdoцентen oder zur Universitätsdoцентin kann ferner ernannt werden, wer neben den Voraussetzungen nach Absatz 2 eine Habilitation oder den erfolgreichen Abschluss als Juniorprofessor oder Juniorprofessorin nachweist.

(4) <sup>1</sup>Die Beschäftigung als Juniordoцент oder Juniordoцентin erfolgt in einem befristeten privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis. <sup>2</sup>Die Beschäftigung als Universitätsdoцент oder Universitätsdoцентin erfolgt in einem unbefristeten privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis.

(5) <sup>1</sup>Im Übrigen finden auf Universitätsdozenten und Universitätsdozentinnen die allgemeinen Vorschriften für Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sinngemäß Anwendung, soweit dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnungen nicht abweichende Regelungen treffen. <sup>2</sup>Juniordoцентen, Juniordoцентinnen, Universitätsdozenten und Universitätsdozentinnen sind nicht zum Dekan oder zur Dekanin sowie zum Rektor oder zur Rektorin wählbar.“

25. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Angestellten“ durch das Wort „Tarifbeschäftigten“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird das Wort „Angestellte“ durch das Wort „Tarifbeschäftigte“ ersetzt.

c) Der Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„Für die Befristung von Arbeitsverträgen gelten das Wissenschaftszeitvertragsgesetz oder das Teilzeit- und Befristungsgesetz vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1966), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. April 2007 (BGBl. I S. 538).“

d) In Abs. 9 Satz 1 wird das Wort „Angestellte“ durch das Wort „Tarifbeschäftigte“ ersetzt.

26. In § 43 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Angestelltenverhältnis“ durch die Worte „privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis“ ersetzt.

27. § 44 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „wissenschaftliche“ die Wörter „und künstlerische“ eingefügt.

b) Satz 3 wird aufgehoben.

28. § 45 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) „<sup>1</sup>Wissenschaftliche, künstlerische oder dem Wissens- und Technologietransfer dienende Tätigkeiten des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals der Hochschule außerhalb des Hauptamtes oder des Hauptberufes bedürfen keiner Genehmigung, soweit sie unentgeltlich ausgeübt werden. <sup>2</sup>Entgeltliche wissenschaftliche, künstlerische oder dem Wissens- oder Technologietransfer dienende Nebentätigkeiten dürfen nur nach Anzeige an die Leitung der Hochschule durchgeführt werden. <sup>3</sup>Die Ausübung des Hauptamtes oder Hauptberufes darf durch die Nebentätigkeit nicht beeinträchtigt werden. <sup>4</sup>Im Übrigen bleiben die tarifrechtlichen Vorschriften unberührt.“

29. § 46 wird wie folgt geändert:

a) In die Überschrift werden nach dem Wort „beamtenrechtliche“ die Wörter „und anderer“ eingefügt.

b) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„<sup>4</sup>Der Rektor oder die Rektorin kann nach Anhörung des jeweiligen Fachbereiches aus dienstlichen Gründen und mit Zustimmung des Professors oder der Professorin, sofern keine dienstlichen Gründe entgegenstehen, den Eintritt in den Ruhestand um bis zu drei Jahre hinausschieben. <sup>5</sup>In den Fällen des Satzes 4 kann der Professor oder die Professorin jederzeit unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Semesters verlangen, in den Ruhestand versetzt zu werden. <sup>6</sup>Die Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens kann angeordnet werden.“

c) In Absatz 4 Satz 7 werden nach dem Wort „Mitarbeiter“ die Wörter „und Mitarbeiterinnen“ eingefügt.

- d) In Absatz 7 werden die Sätze 4 bis 6 aufgehoben.
- e) In Absatz 8 wird das Wort „Angestelltenverhältnis“ durch die Worte „privatrechtliches Beschäftigungsverhältnis“ ersetzt.
- f) Nach Absatz 9 werden folgende Absätze 10 bis 13 angefügt:

„(10). <sup>1</sup> Die Professoren und Professorinnen können von der Hochschule, der sie zugeordnet sind, verpflichtet werden, bis zu 40 v. H. ihrer Lehrverpflichtung an einer anderen Hochschule des Landes zu erbringen, wenn dieses insbesondere zur Absicherung eines ordnungsgemäßen Lehrangebotes notwendig ist und die betreffende Hochschule einen entsprechenden Antrag gestellt hat. <sup>2</sup>Die betroffenen Personen sind zuvor durch die Hochschule anzuhören.

(11) <sup>1</sup>Dienstvorgesetzter oder Dienstvorgesetzte der Rektoren, Rektorinnen, Präsidenten, Präsidentinnen, Prorektoren, Prorektorinnen, Mitglieder des Präsidiums, Kanzler und Kanzlerinnen ist der Minister oder die Ministerin. <sup>2</sup>Bestimmte Befugnisse des Ministers oder der Ministerin als Dienstvorgesetzter oder Dienstvorgesetzte können allgemein oder im Einzelfall auf die Rektoren, Rektorinnen, Präsidenten oder Präsidentinnen übertragen werden.

(12)<sup>1</sup> Dienstvorgesetzter oder Dienstvorgesetzte des Hochschulpersonals mit Ausnahme des sonstigen Personals ist der Rektor, die Rektorin, der Präsident oder die Präsidentin. <sup>2</sup>Dienstvorgesetzter oder Dienstvorgesetzte des sonstigen Personals ist der Kanzler oder die Kanzlerin. <sup>3</sup>Die Grundordnung kann vorsehen, dass bestimmte Befugnisse an den Kanzler oder die Kanzlerin oder andere Mitglieder des Rektorates beziehungsweise des Präsidiums übertragen werden können.

(13) Das Recht von Professoren, aufgrund eines nach § 76 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. April 2007 (BGBl. I S. 506), ergangenen Gesetzes eines anderen Landes von ihren amtlichen Pflichten entbunden zu werden (Entpflichtung), bleibt bei einem Wechsel in den Dienst des Landes unberührt. Die Entpflichtung wird mit dem Ende des Monats wirksam, in dem das laufende Semester beendet wird. Satz 1 findet auf Antrag des Professors oder der Professorin keine Anwendung; der Antrag kann nur gestellt werden, solange der Professor oder die Professorin noch nicht entpflichtet ist.“

30. § 47 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen“ gestrichen.
- b) In Absatz 5 werden die Wörter „oder „Honorarprofessor“, „Honorarprofessorin“ gestrichen.
- c) Absatz 9 wird aufgehoben.

31. § 48 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „Hochschule für Kunst und Design Halle“ werden durch die Wörter „Kunsthochschule Halle“ ersetzt.
- b) Die Wörter „sechsjähriger Bewährung“ werden durch die Wörter „vierjähriger Bewährung“ ersetzt.

32. An § 50 Absatz 1 wird folgender Satz 6 angefügt:

„<sup>6</sup>Die Hochschulen werden ermächtigt, das Nähere in einer Ordnung zu regeln.“

33. § 51 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „Zwischen- oder Vorprüfung“ durch die Wörter „Zwischen-, Vor- oder Modulprüfung“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 5 wird das Wort „Angestelltenverhältnissen“ durch das Wort „Arbeitsverhältnissen“ und das Wort „Angestellten“ durch das Wort „Tarifbeschäftigte“ ersetzt.

bb) Satz 6 wird aufgehoben.

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Für die Befristung von Arbeitsverträgen gilt das Wissenschaftszeitvertragsgesetz oder das Teilzeit- und Befristungsgesetz.“

34. In § 56 Nr. 3 wird das Wort „Krankenhausversorgung“ durch das Wort „Krankenversorgung“ ersetzt.

35. § 57 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Wörter „und dem Landtag“ gestrichen.

b) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:  
„<sup>3</sup>Das Ministerium unterrichtet hierüber den Landtag.“

c) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden die Sätze 4 bis 6.

36. In § 60 Nr. 1 werde hinter dem Wort „Hochschuldozentinnen“ die Worte „Universitätsdozenten und Universitätsdozentinnen und Juniordozenten und Juniordozentinnen“ eingefügt.

37. § 62 Abs. 1 Satz 3 wird aufgehoben.

38. § 65 Abs. 1 Satz 8 bis 11 werden aufgehoben.

39. Dem § 66 Abs. 2 werden nach Satz 2 die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:

„<sup>3</sup>Abweichungen bedürfen der Zustimmung des Ministeriums oder sind in den jeweiligen Zielvereinbarungen festzulegen. <sup>4</sup>Abweichend von Satz 2 wird für die Medizinischen Fakultäten nach § 1 Abs. 1 des Hochschulmedizingesetzes des Landes Sachsen-Anhalt die Mindestausstattung in den jeweiligen Zielvereinbarungen gemäß § 1 Abs. 5 des Hochschulmedizingesetzes des Landes Sachsen-Anhalt festgelegt.“

40. § 67 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird die Angabe „sowie nach Nr. 3 dieses Absatzes“ gestrichen.

bb) In Nummer 3 wird die Angabe „im Sinne des § 72“ durch die Wörter „mit beratender Stimme“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. über die Vorschläge der Fachbereiche für die Berufung von Professoren und Professorinnen, die Bestellung von Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen sowie die Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ oder „außerplanmäßige Professorin“ abschließend zu entscheiden. Der Senat kann den Vorschlag ganz oder mit Auflagen an den Fachbereich zurückverweisen. Der Senat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidung eine Berufungsprüfungskommission bilden. Näheres regelt die Grundordnung.“

bb) In Nummer 4 werden nach den Wörtern „der Fachbereiche“ die Wörter „oder des Rektors oder der Rektorin“ eingefügt.

41. § 68 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 3 werden die Wörter „oder der oder die Verantwortliche für Haushalt und Personal, soweit diese Funktionen nicht durch die Personen gemäß Nummer 2 ausgeübt werden“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird aufgehoben.

bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 1 und 2.

42. § 69 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Der Rektor oder die Rektorin, der Professor oder Professorin ist, wird vom Senat gemäß Absatz 9 gewählt.“

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Der Rektor oder die Rektorin ist hauptberuflich tätig. <sup>2</sup>Er oder sie wird für die Dauer der Amtszeit auf Antrag zum Beamten oder zur Beamtin auf Zeit ernannt.“

bb) In Satz 3 werden die Worte „im Angestelltenverhältnis“ durch die Worte „in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis“ ersetzt.

cc) Folgender Satz 3 wird neu eingefügt:

„<sup>3</sup>Sofern ein Beamtenverhältnis zum Landes Sachsen-Anhalt besteht, bleibt dieses bestehen.“

dd) Die bisherigen Sätze 3 bis 9 werden die Sätze 4 bis 10.

43. § 70 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Der Präsident oder die Präsidentin wird in der Regel zum Beamten oder zur Beamtin auf Zeit ernannt.“

44. § 71 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „ernannt“ durch das Wort „bestellt“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Angestelltenverhältnis“ durch die Worte „privatrechtliches Beschäftigungsverhältnis“ ersetzt.

45. In § 72 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 4 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „für“ das Wort „mindestens“ eingefügt und werden nach dem Wort „Jahre“ die Wörter „bis maximal vier Jahre nach Maßgabe der Grundordnung“ eingefügt.

46. § 74 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Nr. 3 werden die Wörter „des Jahresberichts“ durch die Wörter „eines jährlichen Berichts“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Eines der Mitglieder muss dem Bereich Wirtschaft zuzurechnen sein.“

bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 7 werden die Sätze 3 bis 8.

47. In § 77 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „Satz 1 Nrn. 2 bis 5“ durch die Angabe „Satz 1 Nrn. 2 bis 4“ ersetzt.

48. § 78 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 10 werden nach dem Wort „Mitarbeiter“ die Wörter „und Mitarbeiterinnen“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „für die Dauer von mindestens vier Jahren“ gestrichen und nach dem Wort „gewählt“ die Wörter „; die Amtszeit wird durch die Grundordnung bestimmt und soll in der Regel vier Jahre nicht unterschreiten“ angefügt.

bb) In Satz 4 werden die Wörter „ihm angehörenden“ gestrichen und nach dem Wort „Professorinnen“ die Wörter „des jeweiligen Fachbereichs“ eingefügt.

cc) Dem Satz 6 werden folgende Wörter angefügt „; im Falle des vorzeitigen Ausscheidens des Dekans oder der Dekanin führen sie die Amtsgeschäfte bis zur Neuwahl des Dekans oder der Dekanin fort“.

dd) Nach Satz 7 wird folgender neuer Satz 8 eingefügt:

„<sup>8</sup>Dekan oder Dekanin sowie seine oder ihre Stellvertreter oder Stellvertreterinnen müssen vor ihrer Wahl nicht Mitglieder des Fachbereichsrates sein.“

ee) Der bisherige Satz 8 wird Satz 9.

49. § 99 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 99

Gemeinsame Einrichtungen von Fachbereichen, interdisziplinäre wissenschaftliche Zentren, Zentrale wissenschaftliche Dienst- und Betriebseinheiten“

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„<sup>3</sup>In diese zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen können außeruniversitäre Forschungseinrichtungen einbezogen werden.“

bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

cc) Nach Satz 4 werden folgende Sätze angefügt:

„<sup>5</sup>Die Grundordnung der Hochschule kann vorsehen, dass für Berufungen, von denen die jeweiligen zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen betroffen sind, die Fachbereiche das Einvernehmen mit den betroffenen zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen herstellen müssen. <sup>6</sup>Näheres hierzu regelt die Grundordnung.“

50. § 102 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden vor den Wörtern „die Befugnis“ die Wörter „nach Zustimmung des Ministeriums“ eingefügt.

b) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Die Entziehung der Bezeichnung ist nur mit Zustimmung des Ministeriums möglich.“

c) Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden die Sätze 3 bis 6.

51. § 105 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird durch die folgenden Nummern 1 bis 5 ersetzt:

1. das Studium an dem in § 6 genannten Ziel ausgerichtet ist,
2. mindestens zwei nebeneinander bestehende oder aufeinander folgende Studiengänge an der Einrichtung allein oder im Verbund mit anderen Einrichtungen des Bildungswesens vorhanden oder im Rahmen einer Ausbauplanung vorgesehen sind; dies gilt nicht, wenn innerhalb einer Fachrichtung die Einrichtung einer Mehrzahl von Studiengängen durch die wissenschaftliche Entwicklung oder das entsprechende berufliche Tätigkeitsfeld nicht sinnvoll ist,
3. die Studienbewerber und Studienbewerberinnen die Voraussetzungen für die Aufnahme in eine entsprechende staatliche Hochschule erfüllen,
4. die hauptberuflich Lehrenden die Einstellungsvoraussetzungen erfüllen, die für entsprechende Tätigkeiten an staatlichen Hochschulen gefordert werden und
5. die Angehörigen der Einrichtung an der Gestaltung des Studiums in sinngemäßer Anwendung der für staatliche Hochschulen geltenden Grundsätze mitwirken,“

b) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 6.

52. § 110 wird aufgehoben.

53. § 111 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Abschluss“ durch das Wort „Hochschulabschluss“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Studium“ die Wörter „und für Studienangebote, die für die speziellen Anforderungen der Wirtschaft sowie Berufstätiger konzipiert werden,“ eingefügt.

54. § 112 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „rechtlich“ gestrichen und werden nach dem Wort „erforderlich“ die Wörter „oder sinnvoll“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „des Hochschulrahmengesetzes“ durch die Wörter „des Grundgesetzes“ ersetzt.
- c) Absatz 4 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze 2 bis 4 ersetzt:

„<sup>2</sup>Die Gebühr kann auf Antrag im Einzelfall teilweise oder ganz erlassen werden, wenn deren Einziehung zu einer unbilligen Härte führen würde. <sup>3</sup>Eine unbillige Härte liegt in der Regel vor, bei

1. studienzeitverlängernden Auswirkungen in Verbindung mit der Belastung als Leistungsathlet oder Leistungsathletin im A- oder B-Kader, national oder international herausragender Nachwuchsmusiker oder Nachwuchsmusikerin oder als Träger oder Trägerin eines nationalen oder internationalen Kunstpreises,
2. studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Behinderung oder schweren Erkrankung,
3. studienzeitverlängernden Folgen als Opfer einer Straftat oder
4. einer wirtschaftlichen Notlage in zeitlich unmittelbarer Nähe zum letzten Abschnitt der Abschlussprüfung.

<sup>4</sup>Satz 2 gilt entsprechend, wenn die Gebührenerhebung aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls für die Studierenden eine unzumutbare Härte darstellen würde.“

55. § 113 Satz 5 wird durch die folgenden Sätze 5 und 6 ersetzt:

„<sup>5</sup>Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können die Hochschulen Dritte gegen Entgelt in Anspruch nehmen. <sup>6</sup>Die Hochschulen können Leistungen Dritten gegen Entgelt anbieten, soweit hierdurch nicht die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule beeinträchtigt wird.“

56. § 118 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 1 wird nach dem Wort „Universität“ das Wort „Universitätsklinikum“ eingefügt.

- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „durch das Ministerium“ eingefügt und wird das Wort „fünzigtausend“ durch die Wörter „einer Million“ ersetzt.

## **Artikel 2**

### **Änderung des Hochschulmedizingesetzes des Landes Sachsen-Anhalt**

Das Hochschulmedizingesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 12. August 2005 (GVBl. LSA S. 508) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 6 Satz 2 wird das Wort „Kostennormwert“ durch das Wort „Normwert“ ersetzt.
2. Nach § 6 Abs. 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) <sup>1</sup>Die Personalverwaltung für alle Beschäftigten, die der Medizinischen Fakultät zugeordnet sind und sich nicht in einem Beamtenverhältnis mit dem Land Sachsen-Anhalt befinden, wird dem jeweiligen Universitätsklinikum übertragen. <sup>2</sup>Dieses gilt nicht für Professoren und Professorinnen sowie Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen unabhängig von der Art ihres Beschäftigungsverhältnisses. <sup>3</sup>Diese Übertragung umfasst alle organisatorischen, sozialen und personellen Angelegenheiten, insoweit werden die Befugnisse und Kompetenzen der nach § 46 Abs. 12 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt bestimmten Stellen eingeschränkt. <sup>4</sup>Die jeweiligen Universitätsklinika werden bevollmächtigt, in diesem Rahmen für Beschäftigte des Landes die Einstellungen sowie die Eingruppierungen vorzunehmen und das jeweilige Arbeitsverhältnis zu beenden. <sup>5</sup>Angelegenheiten der Bezügeverwaltung und der Familienkassen sind von der Übertragung ausgeschlossen. <sup>6</sup>Die näheren Einzelheiten werden in einem Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen dem Universitätsklinikum und der jeweiligen Medizinischen Fakultät sowie der Universität geregelt. <sup>7</sup>Über- und außertarifliche Regelungen unterliegen dem Zustimmungsvorbehalt des Ministeriums der Finanzen gemäß § 40 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt.“

3. An § 10 Abs. 1 Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„<sup>4</sup>Die Mitglieder nach Nr. 2 und Nr. 3 können sich vertreten lassen.“

4. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Das Land gewährt nach Maßgabe des Haushaltsplans dem jeweiligen Universitätsklinikum Mittel für Investitionen, die überwiegend der Krankenversorgung dienen.“

- b) Absatz 3 wird gestrichen.

### **Artikel 3**

#### **Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes Sachsen-Anhalt**

In das Landespersonalvertretungsgesetz Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2004 (GVBl. LSA S. 205, 491), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. November 2007 (GVBl. LSA S. 356), wird nach § 99 folgender Paragraph eingefügt:

#### „§ 99a

Beschäftigte der Hochschulen, die den Medizinischen Fakultäten zugeordnet sind“

- (1) Die Beschäftigten der Hochschulen, die den Medizinischen Fakultäten zugeordnet sind, gelten als Beschäftigte des jeweiligen Universitätsklinikums. Die Beschäftigteneigenschaft bei der jeweiligen Hochschule bleibt unberührt. Sie sind für die Wahlen zum Personalrat der Hochschule, zum Hauptpersonalrat der für die Hochschulen zuständigen obersten Dienstbehörde und zum Personalrat des Universitätsklinikums wahlberechtigt.
- (2) Der Personalrat der Hochschule ist für diejenigen Angelegenheiten zuständig, über die die Hochschule entscheidet, in Angelegenheiten über die das Universitätsklinikum entscheidet, werden die Beteiligungsrechte durch den Personalrat des Universitätsklinikums wahrgenommen.

### **Artikel 4**

#### **Aufhebung von Gesetzen**

Das Erste Hochschulstrukturgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Errichtung von Fachhochschulen, Aufhebung von Hochschulen) vom 10. März 1992 (GVBl. LSA S. 136), zuletzt geändert durch Nummer 213 der Anlage des Gesetzes vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130, 150) und das Zweite Hochschulstrukturgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Neugestaltung der Lehrerausbildung und Erweiterung der Technischen Universität Magdeburg) vom 9. Oktober 1992 (GVBl. LSA S. 725), geändert durch Nummer 216 der Anlage des Gesetzes vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130, 150), werden aufgehoben.

### **Artikel 5**

#### **Neufassung des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt**

Das Kultusministerium wird ermächtigt, die vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltende Fassung des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt bekannt zu machen.

### **Artikel 6**

#### **Übergangsregelungen**

Die Grundordnungen und sonstigen Satzungen der Hochschulen sowie die weiteren rechtlichen Vorschriften sind innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes den geänderten Vorschriften des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt anzupassen. Soweit für Organe der Hochschulen neue Bestimmungen

hinsichtlich ihrer Wählbarkeit oder ihrer Zusammensetzung gelten, so sind unverzüglich nach Inkrafttreten der jeweiligen Grundordnung Wahlen einzuleiten.

**Artikel 7**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.



## Begründung

### zu Artikel 1

#### A. Allgemeiner Teil

Das Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt ist zuletzt im Jahr 2004 (HSG LSA vom 5. Mai 2004, GVBl. LSA S. 256) grundlegend geändert worden. Insbesondere ist den Hochschulen im Rahmen der letzten Neufassung deutlich mehr Autonomie und Selbstverwaltung übertragen worden.

Unmittelbarer Anlass für die vorliegende Novelle des HSG LSA sind zum einen die Umsetzung des Gesetzes über befristete Arbeitsverhältnisse in der Wissenschaft (Wissenschaftszeitvertragsgesetz - BGBl. I. 2007, S. 506) und zum anderen der durch die Föderalismusreform bedingte Wegfall verschiedener Regelungsinhalte des Hochschulrahmengesetzes (HRG).

Das Hochschulrahmengesetz ist aufgrund der Art. 125 a Abs. 1, 125 b Abs. 1 Grundgesetz trotz der Aufhebung der Rahmenkompetenz des Bundes für die allgemeinen Grundsätze des Hochschulwesens nicht außer Kraft getreten, sondern gilt fort. Das Gesetzgebungsverfahren zur Aufhebung des HRG auf Bundesebene ist noch nicht abgeschlossen, somit ist der vorgesehene Zeitpunkt und der Umfang noch unklar. Allerdings können die Länder abweichende Regelungen treffen. Dieses gilt ab dem 1. August 2008 auch in den Fällen des Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 GG (Hochschulzulassung und Hochschulabschlüsse) gemäß Art 125 b Abs. 1 Satz 3 GG.

Als das gegenwärtige Hochschulgesetz konzipiert wurde, waren die Entwicklungen im Rahmen der Föderalismusdiskussion abzusehen, sodass das Gesetz in weiten Teilen bereits auf den Wegfall des Hochschulrahmengesetzes hin angelegt war. In dieser Beziehung hält sich der Anpassungsbedarf in Grenzen.

Daneben sollen in der Novelle auch neuere Entwicklungen und Tendenzen im Hochschulbereich aufgegriffen werden.

Die Novelle soll daher die Anpassung an das Wissenschaftszeitvertragsgesetz vornehmen und Vorsorge für den Wegfall des HRG treffen sowie die Beseitigung von Unklarheiten und redaktionelle Korrekturen vollziehen. Schwerpunkte sind Änderungen im Personalbereich und die erneute Stärkung der Hochschulautonomie durch weitere Aufgabenverlagerungen.

Diese Novelle soll zugleich aber auch ein aufgeklärtes und modernes Kooperationsverhältnis von Hochschule und Staat stärken. Dieses wird nicht von wechselseitigen Abgrenzungsritualen getragen, sondern von der Herstellung und Wahrung einer verantwortlichen und kultivierten Interessenkongruenz. Das Gesetz beachtet deshalb einerseits wissenschaftsadäquate Steuerungsmechanismen bzgl. der Kooperation zwischen Hochschulen und Ministerium, aber auch im akademischen Binnenverhältnis, andererseits macht es auch die öffentliche Verantwortung für die Hochschulen sichtbar.

Mit der vorliegenden Novelle ist weiterhin beabsichtigt, in dem geltenden Gesetz vorhandene Regelungslücken zu schließen sowie Auslegungsprobleme zu klären, die

sich aus der praktischen Anwendung seit der letzten Novellierung gezeigt haben. Außerdem soll das Gesetz durch den Wegfall nicht zwingend notwendiger Regelungen gestrafft werden.

Im Wesentlichen bezieht sich die Novelle auf folgende Regelungsbereiche:

### 1. Personalbereich

Professoren und Professorinnen

Der Entwurf geht weiterhin vom „Einheitsprofessor“ aus, schafft aber weitergehende Differenzierungsmöglichkeiten bis hin zu befristeten Lehr- und Forschungsprofessuren aufgrund der Denomination der jeweiligen Stelle durch einen Beschluss der jeweiligen Hochschulgremien.

Es soll möglich werden, für fünf Jahre - mit Verlängerungsmöglichkeit - Aufgaben in Forschung oder Lehre als Hauptaufgabe zu erklären (§ 34 Abs. 3). Diese Möglichkeit ist allen Hochschultypen eröffnet.

Die nähere Ausgestaltung wird in der Lehrverpflichtungsverordnung geschaffen werden.

Es wird die Möglichkeit eröffnet, bis zum 68. Lebensjahr tätig zu sein (§ 46 Abs. 2).

Um den Erfordernissen der Lehre sowie dem erhöhten Betreuungsaufwand insbesondere in den Bachelor- und Masterstudiengängen zu entsprechen, wird die neue Kategorie Universitätsdozent/Universitätsdozentin an den Universitäten geschaffen. Sie soll in erster Linie zur Verbesserung der Lehrqualität dienen (§ 41 a).

### 2. Studierende

Die Regelstudienzeit wird an die neue Studienstruktur angepasst (§ 9 Abs. 6).

Es werden die gesetzlichen Voraussetzungen für einen „inneren“ NC geschaffen (§ 9 Abs. 7).

„Frühstudierende“ werden ausdrücklich im Gesetz verankert, die nähere Ausgestaltung jedoch den Grundordnungen überlassen (§ 29 Abs. 6 Satz 1), um den Hochschulen die Möglichkeiten zu verschiedenen Modellen zu geben.

Aus gegebenem Anlass wird den Hochschulen die Möglichkeit eingeräumt, weitere Fälle für die Exmatrikulation von Studierenden vorzusehen (§ 30a).

Hinsichtlich der Gebühren wurde der Rechtsprechung im Lande folgend eine Präzisierung im Bereich der „unbilligen Härte“ vorgenommen (§ 112 Abs. 4).

### 3. Einzelne Punkte

Durch die Neufassung des § 9 Abs. 3 soll im Gesetz die Systemakkreditierung ermöglicht werden.

Weiterhin wurde durch eine Änderung des § 69 Abs. 6 die Möglichkeit ausdrücklich geregelt, dass auch nicht der Hochschule angehörende Personen, Rektor oder Rektorin einer Hochschule des Landes werden können, soweit sie die Voraussetzungen erfüllen.

## **B. Ergebnisse der Anhörung**

Die Landesregierung hatte dem Entwurf des Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften und anderer Gesetze am 14. Juli 2009 zur Anhörung freigegeben. Die Frist für die schriftliche Anhörung zur Novelle des Hochschulgesetzes endete am 21. August 2009. Aufgrund der Urlaubszeit haben jedoch einige Hochschulen und angeschriebene Institutionen um eine Fristverlängerung gebeten, u. a. LRK, HRK. Es wurden deshalb im Weiteren alle Eingänge berücksichtigt, die bis zum 28. August 2009 dem Kultusministerium vorlagen. Den Hochschulen des Landes wurde freigestellt, eine gemeinsame Stellungnahme über die Landesrektorenkonferenz vorzulegen. Dieses ist erfolgt. Daneben haben die vier Fachhochschulen des Landes eine zusätzliche Bewertung abgegeben.

Es wurden folgende Verbände, Personen und Institutionen angehört, die Rektorate der Universitäten des Landes: Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg, die Präsidenten und Rektorate der Hochschulen und Fachhochschulen des Landes: Burg Giebichenstein, Hochschule für Kunst und Design, Hochschule Anhalt (FH), Hochschule für angewandte Wissenschaften, Hochschule Harz (FH), Hochschule für angewandte Wissenschaften, Hochschule Magdeburg-Stendal (FH), Hochschule Merseburg (FH), Fachhochschule Polizei, die Studierendenschaften der oben genannten Hochschulen, die Universitätsklinikum Halle (Saale) und Magdeburg, die Medizinischen Fakultäten der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg, die Außeruniversitären Forschungseinrichtungen: Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung GmbH - UFZ, Fraunhofer Institut für Werkstoffmechanik IWM, Fraunhofer Institut für Fabrikbetrieb- und automatisierung IFF, Leibniz-Institut für Pflanzengenetik und Kulturpflanzenforschung IPK, Leibniz-Institut für Pflanzenbiochemie IPB, Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung Halle IWH, Leibniz-Institut für Agrarentwicklung in Mittel- und Osteuropa IAMO, Leibniz-Institut für Neurobiologie IfN, Max-Planck-Institute für Mikrostrukturphysik, Max-Planck-Institut für Dynamik komplexer technischer Systeme, die Einrichtungen: Universität Kassel, Internationales Zentrum für Hochschulforschung, Institut für Hochschulforschung Wittenberg e. V. an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, die Hochschulrektorenkonferenz, der Deutsche Hochschulverband, der Hochschullehrerverband e. V., Landesverband Sachsen-Anhalt, der Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft, die Handwerkskammer Halle (Saale), die Handwerkskammer Magdeburg, die Industrie- und Handelskammer Magdeburg, die Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau, der Allg. Arbeitgeberverband der Wirtschaft für Sachsen-Anhalt e. V., die Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände Sachsen-Anhalt e. V., der Allgemeine Hauptpersonalrat am Kultusministerium, der Deutsche Beamtenbund und Tarifunion Sachsen-Anhalt, die Gewerkschaft für Erziehung und Wissenschaft, ver.di, Landesbezirk Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen, der Verband der Universitätsklinikum Deutschlands e.V. und die Ärztekammer Sachsen-Anhalt.

Neben der redaktionellen Überarbeitung wurden insbesondere folgende Punkte berücksichtigt:

Aufgrund der Kritik an den vorgeschlagenen Regelungen in §§ 29, 30 HSG LSA wurde ein § 30a HSG LSA - Nr. 15 - eingefügt. Gegebene Anlässe haben gezeigt, dass bisher keine ausreichenden Möglichkeiten für Sanktionen bei grobem, gefährlichem und gewalttätigem Fehlverhalten bestehen. Hierfür sollen den Hochschulen Handlungsoptionen geboten werden. Diese Norm orientiert sich an § 14 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz- BbgHG) vom 18. Dezember 2008.

§ 36 Abs. 10 - Rückzahlung von Berufungszusagen - Nr. 19 h - wurde präzisiert.

§ 41a - Nr. 24 - Universitätsdozenten und Universitätsdozentinnen - musste insgesamt unter Berücksichtigung von Nr. 1 des Kabinettsbeschlusses vom 14. Juli 2009 angepasst werden. Daraufhin wurden auch in den Nrn. 20, 23, 24, 25, 26, 29, 33 und 44 Anpassungen an die neue Rechtslage nach Abschluss des TV-L vorgenommen. Die Einführung des Universitätsdozenten wird überwiegend begrüßt. Es werden einzelne Bereiche, wie z. B. die Nichtverbeamtung, kritisiert.

Auf Anregung der Universitätsklinik und Medizinischen Fakultäten des Landes wurden in Auswertung der jetzt vorliegenden Stellungnahmen des Wissenschaftsrates Änderungen im Hochschulmedizingesetz vorgenommen:

In § 1 Abs. 6 Satz 2 wird das Wort „Kostennormwert“ durch das Wort „Normwert“ ersetzt. Die Verwendung des Begriffes „Kostennormwert“ hat zu Auslegungsproblemen geführt. Um zu verdeutlichen, was beabsichtigt war und ist, wird der Begriff des „Normwertes“ verwendet.

In § 6 Abs. 5 wurden die Professoren und Professorinnen sowie Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen von der Verlagerung der Personalverwaltung ausgenommen. Dieses geschah auf Anregung der beiden Medizinischen Fakultäten des Landes, damit die Verwaltung der Professoren und Professorinnen an einer Stelle konzentriert ist.

Durch die Änderung in § 10 Abs. 1 wird die Stellvertretung für zwei der im Aufsichtsrat des jeweiligen Universitätsklinikums vertretenen Minister möglich. In der praktischen Arbeit hat sich gezeigt, dass eine Vertretungsregelung notwendig ist. Sie wird auch vom Wissenschaftsrat in seinen Stellungnahmen zur weiteren Entwicklung der Universitätsmedizin der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg bzw. der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg empfohlen.

Die Änderungen in § 23 sind aufgrund des Wegfalls des Hochschulbauförderungsgesetzes und der Neuordnung dieses Bereiches im Rahmen der Föderalismusreform notwendig. Gleichzeitig muss jedoch eine rechtliche Grundlage für die Gewährung von Investitionsmitteln an die Universitätsklinik geschaffen werden.

### **C. Besonderer Teil**

zu

1.

- a. Der Status als „Kunsthochschule“ soll auch im Namen eindeutig zum Ausdruck kommen.

## b. Redaktionelle Änderung

zu

2.

- a. Die Attraktivität der Hochschulen hängt maßgeblich auch davon ab, in welchem Umfang familienfreundliche Rahmenbedingungen eine entsprechend flexible Gestaltung von Studium, Promotion, Habilitation, beruflicher Tätigkeit einerseits und Partnerschaft, Kindererziehung, Pflege- und Familienarbeit andererseits ermöglichen und Chancengleichheit gewährleisten. Die Möglichkeit, Studium und Familie in Einklang zu bringen, sichert Humanvermögen.

Die Hochschulen des Landes sollen diesen Anforderungen in vielfältiger Weise nachkommen.

Unter Federführung der Hochschule Magdeburg - Stendal und gefördert durch das Sozialministerium des Landes betreiben die Hochschulen schon jetzt zielvereinbarungskonform Auditierungsverfahren, um als familienfreundliche Hochschulen insbesondere für Studierende mit Kind attraktiv zu sein bzw. Studierende zu ermutigen, Familien zu gründen.

Der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg wurde bereits am 30. November 2006 das Grundzertifikat des Audits „familiengerechte Hochschule“ der berufundfamilie-gGmbH der Hertiestiftung verliehen. Diese Ergänzung soll diese Entwicklungen auch im Hochschulgesetz des Landes erkennbar machen.

- b. Mit dieser Formulierung wird klargestellt, dass zu den Aufgaben der Hochschulen des Landes auch die Unterstützung des wirtschaftsbezogenen Wissens- und Technologietransfers gehört. Insbesondere für die Forschung und Entwicklung betreibenden Unternehmen und Unternehmensnetzwerken ist eine enge Verbindung mit den Hochschulen des Landes ein bedeutender Wettbewerbsfaktor. Nicht zuletzt hängt die Standortqualität im hohen Maße von der Kompatibilität der Wirtschafts- und Wissenschaftsinteressen und im weitesten Sinne von der Transfer-effizienz ab.

zu

3. Hiermit wird eine Rechtsgrundlage dafür geschaffen, dass diese Daten auch im Rahmen der Freistellung nach § 39 genutzt werden können.

zu

4. Die Streichung ist eine Klarstellung, dass Studienordnungen nicht erforderlich sind. Dieses soll zum Bürokratieabbau beitragen.

zu

5.

- a. Die Einfügung des Satzes 5 setzt Bestimmungen der länderübergreifenden Strukturvorgaben i. d. F. v. 15.06.2007 um. Satz 6 soll nach Maßgabe der Zielvereinbarungen andere Formen der Akkreditierung in Zukunft ermöglichen, wie z. B. Modul- und Systemakkreditierung. Satz 5 stellt den Grundsatz für die Akkreditierung von Studiengängen auf. Satz 7 kann sich daher nur auf Studiengänge beziehen, die nicht zu einem Bachelor- und Masterabschluss führen.

- b. Entbürokratisierung und Stärkung der Autonomie der Hochschulen. Daneben soll zur Vereinheitlichung der Begrifflichkeit im Hochschulgesetz beigetragen werden.
- c. Folgeänderung von § 8 Abs. 2 Satz 1.
- d. Anpassung an die neue Studienstruktur.
- e. Die Formulierung soll einen sog. inneren NC ermöglichen und die Rechtssicherheit für den Hochschulbetrieb erhöhen. Mit dem ausdrücklichen Hinweis in Satz 2 soll vermieden werden, dass für diesen Bereich Auslegungsprobleme entstehen (vgl. hierzu VG Dresden, Beschl. v. 29. August 2007, Az.: 5 K 1337/07). Ein solcher innerer NC kann jedoch nur das letzte Mittel sein und es muss deutlich werden, dass die grundrechtlich geschützten Positionen der Studierenden ausreichend berücksichtigt werden.

zu

- 6. Die Änderung ist aufgrund der neuen Studienstruktur notwendig.

zu

- 7.
  - a. Folgeänderung von § 8 Abs. 2 Satz 1.
  - b. Diese Änderung dient der Anrechnung außerhalb des Hochschulwesens erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium in einem Leistungsumfang von maximal 50 von Hundert gemessen an ECTS. Diese Möglichkeit ist nicht auf die sog. dualen Studiengänge beschränkt. Die Anrechnung setzt das Vorhandensein einer Hochschulzugangsberechtigung voraus.

zu

- 8. Folgeänderung aufgrund der neuen Bezeichnung der Hochschule.

zu

- 9.
  - a. Durch diese Änderung wird deutlich gemacht, dass es sich hier um eine Mindestanzahl handelt. Es können auch weitere Gutachter zur Bewertung herangezogen werden.
  - b. Anpassung an die veränderte Studienstruktur. Grundsätzlich haben jetzt Absolventen und Absolventinnen von MA-Studiengängen an Fachhochschulen die gleiche Zugangsberechtigung zu Promotionen wie Absolventen und Absolventinnen aus den universitären Studiengängen.

zu

- 10. Klarstellung des vorhandenen Regelungsinhaltes.

zu

- 11. Anpassung an die geltende Rechtslage aufgrund europarechtlicher Vorgaben.

zu

12.

- a.
  - aa. Vorsorge für die Außerkraftsetzung des HRG.
  - bb. Entbürokratisierung und Stärkung der Autonomie der Hochschulen.
  - cc. Siehe Begründung zu bb.
  - dd. Folgeänderung zu bb.
  - ee. Redaktionelle Änderung.
- b.
  - aa. Entbürokratisierung und Stärkung der Autonomie der Hochschulen.
  - bb. Siehe Begründung zu aa.
  - cc. Redaktionelle Änderung.
- c. Mit dieser Klarstellung in Satz 1 soll deutlich gemacht werden, dass es sich nicht mehr um die Erprobung neuer Modelle in diesem Bereich handelt. Der Satz 5 ist entbehrlich. Im zentralen Vergabeverfahren sind noch 3 Studiengänge, die unter den Regelungsinhalt des § 27 Abs. 5 Satz 1 fallen.
- d. Redaktionelle Klarstellung aufgrund der neuen Studienstruktur.

zu

13.

- a. Die Regelung dient der Klarstellung. Das Landesstudienkolleg ist sowohl personal- als auch haushaltsrechtlich den das Kolleg tragenden Hochschulen zugeordnet.
- b. Da es sich um eine staatlich anerkannte Einrichtung handelt, soll die Möglichkeit der Erhebung von Gebühren (= öffentlich-rechtliche Geldleistungen, die für eine besondere Inanspruchnahme einer öffentlichen Einrichtung verlangt werden) nicht eingeräumt werden und die Einrichtung auf die Erhebung von Entgelten und Auslagenersatz beschränkt bleiben.

zu

14. Es soll für diese Studierendengruppe eine zusätzliche rechtliche Grundlage geschaffen werden: Einzelheiten werden den Grundordnungen der Hochschulen überlassen.

zu

15. Gegebene Anlässe haben gezeigt, dass bisher keine ausreichenden Möglichkeiten für Sanktionen bei grobem, gefährlichem und gewalttätigem Fehlverhalten bestehen. Hierfür sollen den Hochschulen Handlungsoptionen geboten werden. Aufgrund der Rechtsprechung ist davon auszugehen, dass das Hausrecht nicht in jedem Fall für diesen Bereich ausreicht (vgl. OVG Lüneburg, Beschl. v. 23. Januar 2007, Az.: 2 LA 692/06). Aufgrund der betroffenen Grundrechte sind diese Maßnahmen als letztes Mittel anzusehen und setzten erhebliche Verstöße voraus. Diese macht die Bestimmung in Absatz 3 deutlich. Die Norm orientiert sich an § 14 Gesetz über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz- BbgHG) vom

18. Dezember 2008 (GVBl. I/08, S. 318), geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 3. April 2009 (GVBl. I/09, S. 26, 59).

zu

16.

- a.
  - aa. Folgeänderung aus der Einführung des Universitätsdozenten und der Universitätsdozentin.
  - bb. Folgeänderung aus dem Wegfall von § 110.
- b. Folgeänderung durch die Neufassung des § 47.

zu

17.

- a.
  - aa. Diese Änderung soll der Klarstellung der Rechtslage dienen. Zu den Aufgaben der Professoren und Professorinnen im Bereich Medizin gehört auch die Krankenversorgung. Die Zuordnung steht unter dem Vorbehalt der „näheren Ausgestaltung des Dienstverhältnisses“. Diese auslegungsbedürftige Formulierung ist durch den vorgegebenen Gesetzestext nunmehr geklärt. (vgl. hierzu auch BVerfG 1 BvR 2145/01 v. 11. November 2002 Abs. Nr. 40).
  - bb. Folgeänderung durch die Änderung unter aa.
- b.
  - aa. Redaktionelle Klarstellung.
  - bb. Entbürokratisierung und Stärkung der Autonomie der Hochschulen.
- c. Zum Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit der Hochschulen des Landes soll diese Möglichkeit zur Flexibilisierung des Personals beitragen. Gleichzeitig soll die Möglichkeit eröffnet werden, herausragenden Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen oder Künstlern und Künstlerinnen die Möglichkeit zu geben, sich über einen längeren Zeitraum ganz der Forschung bzw. künstlerischen Entwicklungs- oder Forschungsvorhaben im Bereich der angewandten Forschung oder auch der Lehre widmen zu können. Die Maßnahmen sind nach fünf Jahren bzw. der festgelegten Zeitspanne zu überprüfen. Für die anderen Personalkategorien können vergleichbare Regelungen in der Lehrverpflichtungsverordnung des Landes getroffen werden.
- d. Durch das Vorschlagsrecht des Fachbereichsrates soll in diesem Bereich die Verantwortlichkeit der Fachbereiche gestärkt werden.
- e. Entbürokratisierung und Stärkung der Autonomie der Hochschulen.

zu

18. Das HRG sieht nur noch eine mehrjährige berufliche Praxis vor. Diese Änderung wurde übernommen, um die Regelung in Sachsen-Anhalt mit dieser Rechtslage in Übereinstimmung zu bringen. Folgeregelung aus § 44 Nr. 4 c HdaVÄndG.

zu

19.

- a.
  - aa. Straffung der Entscheidungsstrukturen zur Einhaltung der Zielvereinbarungen.
  - bb. Folgeänderung von der Änderung unter aa.

- b. Diese Regelung entspricht der Forderung des Wissenschaftsrates. Durch „im Regelfall“ soll die Möglichkeit geschaffen werden, für Bereiche oder Fächer, in denen eine internationale Ausschreibung keinen Erfolg verspricht, abweichen zu können.
- c.
  - aa. Zentrale Elemente für eine qualitäts- und bedarfsgerechte Steuerung der Entwicklung des Hochschulsektors sind die Berufungsverfahren. Die Professoren und Professorinnen sollen künftig durch den Rektor oder die Rektorin berufen werden. Die Berufung bedarf aber der Zustimmung des Ministeriums. Dadurch wird die öffentliche Verantwortung des Landes für die Hochschulen sichtbar und drückt sich in dieser Beteiligung aus. So ist das 2-Instanzenprinzip ein Instrument der Qualitätssicherung und dient der Absicherung von Zielvereinbarungen und Strukturvorgaben. Das Zustimmungserfordernis ist nicht nur aus Gründen der Rechtssicherheit wichtig, sondern auch Ausdruck der Verantwortungsgemeinschaft zwischen Hochschule und Staat bei öffentlich finanzierten Hochschulen. Aus Gründen der Rechtssicherheit und des formalen Verfahrens kann die Zustimmung nur schriftlich erfolgen. Aufgrund der Verantwortlichkeit für die Zustimmung kann die Bewertung der Vollständigkeit der Unterlagen allein durch das Ministerium erfolgen.
  - bb. Redaktionelle Anpassung als Folge der Änderungen unter aa.
  - cc. Die Regelungen zum Hausberufungsverbot sollen auch für die Professorenschaft (z. B. bei Zweitprofessuren, Wechsel von einer W2 auf eine W3-Professur) der eigenen Hochschule gelten.
  - dd. Redaktionelle Änderung.
- d. Hierdurch soll vermieden werden, dass es bei der notwendigen Professorenmehrheit (§ 61 Abs. 3 HSG LSA) bei Erstellung von Berufungsvorschlägen zu einer Patt-Situation kommt, die durch das Gesetz bisher nicht eindeutig geregelt ist.
- e. Klarstellung. Die bisherigen Regelungen sind nicht eindeutig. Die neue Fassung nimmt Anregungen des Wissenschaftsrats zu diesem Bereich auf.
- f. Durch die Möglichkeit selbst eine Frist setzen zu können, soll die Autonomie der Hochschulen gestärkt werden.
- g. Redaktionelle Änderung.
- h. Da die Vereinbarung der Kultusministerkonferenz über die Besetzung von Professoren- oder Professorinnenstellen vom 10. November 1978 i. d. F. vom 15. August 2002 durch die veränderte Rechtslage in einigen Ländern nicht mehr umfassend befolgt wird, ist zumindest zur Sicherung der Rechtslage im Lande eine diesbezügliche Regelung notwendig.  
Die etwaige Rückforderung von Mitteln im Falle des vorzeitigen Ausscheidens aus der Hochschule können die Hochschulen ggf. individuell in den einzelnen Berufungs- oder Bleibvereinbarungen festschreiben.
- i. Abbau von Bürokratie und Stärkung der Autonomie der Hochschulen.

zu

20.

a.

aa. Einem Vorschlag des Wissenschaftsrats entsprechend soll die Möglichkeit des Einsatzes von Zeitprofessoren und -professorinnen erhöht werden.

bb. Mit der Formulierung in Satz 4 wird bestimmt, dass Professoren und Professorinnen, mit denen ein Beamtenverhältnis auf Zeit begründet wird, mit Ablauf ihrer Dienstzeit entlassen sind. Satz 4 greift insoweit die Regelungen des § 96 Abs. 2 BRRG sowie jene des § 6 BeamtStG auf, wonach durch Landesrecht bestimmt werden kann, dass für die Rechtsverhältnisse der Beamten und Beamtinnen auf Zeit abweichende Regelungen als die für die Beamten und Beamtinnen auf Lebenszeit getroffen werden können. Eine Pensionierung ist nicht gewollt, da letztlich diese Stellen in der Regel eine Durchgangs- und Qualifizierungsstation darstellen sollen.

Die Betroffenen erhalten insoweit nach Ablauf ihrer Dienstzeit kein Übergangsgeld nach § 47 und § 67 Abs. 4 BeamtVG und werden nach den rentenrechtlichen Grundsätzen in der gesetzlichen Rentenversicherung nachversichert.

Für den Fall einer Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, soll der Professor oder die Professorin im Beamtenverhältnis auf Zeit nicht besser stehen als ein vergleichbarer Beamter oder eine vergleichbare Beamtin auf Lebenszeit, der bzw. die die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren noch nicht erfüllt hat.

cc. Folgeänderung.

dd. Anpassung an die neue Rechtslage nach Abschluss des TV-L.

ee. Neben der Stärkung der Autonomie der Hochschulen und Entbürokratisierung des Verfahrens besteht hierfür ein Bedürfnis, um die Hochschulen im Wettbewerb mit den Hochschulen der anderen Länder zu stärken.

Die Pflicht zur Anzeige der Ordnung soll eine Einheitlichkeit des Verfahrens im Lande für eine Übergangszeit sichern helfen.

b. Anpassung an die neue Rechtslage nach Abschluss des TV-L.

c. Verwendung einer einheitlichen Terminologie.

zu

21.

Besonders für die Forschung und Entwicklung betreibenden Unternehmen und Unternehmensnetzwerke ist eine enge Verbindung mit den Hochschulen des Landes ein bedeutender Wettbewerbsfaktor. Nicht zuletzt hängt die Standortqualität im hohen Maße von der Kompatibilität der Wirtschafts- und Wissenschaftsinteressen und im weitesten Sinne von der Transfereffizienz ab. Diese Formulierung dient der Klarstellung in diesem Bereich.

zu

22.

Folge der Außerkraftsetzung dieser Normen des HRG. Die früher zitierten Regelungen des § 57 HRG wurden wörtlich in das Wissenschaftszeitvertragsgesetz übernommen.

zu

23.

a.

aa. Mit der Formulierung in Satz 7 wird bestimmt, dass Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen, mit denen ein Beamtenverhältnis auf Zeit begründet wird, mit Ablauf ihrer Dienstzeit entlassen sind. Satz 7 greift insoweit die Regelungen des § 6 BeamtStG auf, wonach durch Landesrecht bestimmt werden kann, dass für die Rechtsverhältnisse der Beamten und Beamtinnen auf Zeit abweichende Regelungen als die für die Beamten und Beamtinnen auf Lebenszeit getroffen werden können. Die Betroffenen erhalten insoweit nach Ablauf ihrer Dienstzeit kein Übergangsgeld nach § 47 und § 67 Abs. 4 BeamtVG und werden nach den rentenrechtlichen Grundsätzen nach ihrer Entlassung aus dem Beamtenverhältnis in der gesetzlichen Rentenversicherung nachversichert.

bb. Mit dieser Regelung werden die entsprechenden Regelungen für Professoren und Professorinnen auf Zeit auf die Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen für anwendbar erklärt, da sich Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen in der Regel in einem Beamtenverhältnis auf Zeit befinden und es keine Begründung für eine unterschiedliche Behandlung dieser beiden Gruppen gibt.

b. Anpassung an die neue Rechtslage nach Abschluss des TV-L.

c. Anpassung an die neue Rechtslage nach Abschluss des TV-L.

zu

24.

Der Wissenschaftsrat votierte in seinen Empfehlungen zur Qualitätsverbesserung von Lehre und Studium dafür, die Personalstruktur auszudifferenzieren und insbesondere an den Universitäten zusätzliches Personal - auch auf Professorenebene - mit dem Tätigkeitsschwerpunkt „Lehre“ einzustellen. Weiterhin sollten die Länder ihre Hochschulen künftig in die Lage versetzen, „die für die Lehrverpflichtung und die mit ihr verbundenen Aufgaben erforderlichen Zeitressourcen des Lehrpersonals differenzierter als bisher zu bestimmen.“

Diesem Anliegen wird u. a. dadurch Rechnung getragen, dass § 34 Abs. 3 geändert wird.

Um den Erfordernissen der Lehre sowie dem erhöhten Betreuungsaufwand insbesondere in den Bachelor- und Masterstudiengängen zu entsprechen, wird die neue Kategorie Universitätsdozent / Universitätsdozentin an den Universitäten geschaffen. Sie soll in erster Linie zur Verbesserung der Lehrqualität dienen.

Im Vergleich zu Professorinnen und Professoren werden an diese Kategorie in der Regel geringere Anforderungen zu stellen sein. Das Beschäftigungsverhältnis mit den Universitätsdozenten/Universitätsdozentinnen wird durch den jeweiligen Rektor oder die Rektorin begründet.

Sie können nicht zum Dekan oder zur Dekanin sowie zum Rektor oder zur Rektorin einer Universität gewählt werden.

Sie sind jedoch aufgrund der verfassungsrechtlichen Vorgaben in Forschung und Lehre frei. Sie sind deshalb im Weiteren Professoren und Professorinnen gleichgestellt und gehören auch dieser Statusgruppe an.

Mit den Universitätsdozenten und Universitätsdozentinnen wird ausschließlich ein unbefristetes außertarifliches Beschäftigungsverhältnis begründet. Hinsichtlich des zu zahlenden Entgeltes wird dabei eine monatliche Brutto-Vergütung in Höhe der Dienstbezüge eines Beamten oder einer Beamtin des Landes Sachsen-Anhalt der Besoldungsgruppe W 2 gewährt. Weiterhin ist vorgesehen, dass für bis zu einem Drittel der betreffenden Stelleninhaber eine Stellenzulage in analoger Anwendung des § 42 BBesG in Höhe von 500 € gezahlt werden kann. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass die beiden Universitäten - einschließlich der jeweiligen Medizinischen Fakultäten -, an denen diese Kategorie ausschließlich vorgehalten werden soll, im Vorfeld klar definieren, welche der für diesen Personenkreis vorzuhaltenden Stellen „höher zu bewerten“ bzw. „zulagenfähig“ sein sollen. Ein Kriterium hierfür könnte zum Beispiel in der besonderen Zuordnung der Stelle und deren herausgehobenen Stellung innerhalb des Fachbereiches oder der Universität liegen. Juniordozenten bzw. Juniordozentinnen erhalten eine monatliche Brutto-Vergütung in Höhe der Dienstbezüge eines Beamten oder einer Beamtin des Landes Sachsen-Anhalt der Besoldungsgruppe W 1. Eine Zulagengewährung, wie sie für die Kategorie der Universitätsdozenten und Universitätsdozentinnen möglich ist, ist nicht vorgesehen.

Aufgrund der Ausrichtung der Universitätsdozenten und Universitätsdozentinnen und zur Abgrenzung, insbesondere zur Gruppe der Professoren und Professorinnen an Fachhochschulen, beträgt die Lehrverpflichtung 16 Semesterwochenstunden. Die Lehrverpflichtung für die Juniordozenten bzw. Juniordozentinnen entspricht nicht der der Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen sondern soll durchgehend 8 Semesterwochenstunden betragen, da auch hier das Hauptgewicht auf der Gewinnung von Kenntnissen und Fertigkeiten im Bereich der Lehre liegen soll.

Die Einführung von Universitätsdozenten und Universitätsdozentinnen soll zur Verbesserung der Betreuungsrelation in Bachelor-, Master- und Lehramtsstudiengängen dienen.

Die Universitäten können durch Umwandlung von vorhandenen Stellen W 2 und W 1 kostenneutral Stellen für Universitätsdozenten und Universitätsdozentinnen einrichten.

Der Anteil dieser Stellen darf - bezogen auf die Gesamtzahl der Professorenstellen einer Universität - 5 Prozent nicht übersteigen. Bei insgesamt 568 ausgewiesenen W 2 und W 3 Stellen wären dieses maximal 28 Stellen für Universitätsdozenten und Universitätsdozentinnen.

zu

25.

- a. Anpassung an die neue Rechtslage nach Abschluss des TV-L.
- b. Anpassung an die neue Rechtslage nach Abschluss des TV-L.

- c. Diese Regelung dient der Klarstellung, obwohl sich dieser Tatbestand aus den zitierten Gesetzen direkt ergibt. Allerdings soll durch diesen ausdrücklichen Verweis etwaigen Anwendungs- oder Auslegungsunklarheiten vorgebeugt werden.
- d. Anpassung an die neue Rechtslage nach Abschluss des TV-L.

zu

26. Anpassung an die neue Rechtslage nach Abschluss des TV-L.

zu

27.

- a. Seit der ersten Lehrverpflichtungsverordnung aus dem Jahr 1991 wird auch der Umfang der Lehrverpflichtung für das künstlerische Personal in dieser Verordnung geregelt. Somit erfolgt eine Klarstellung der bereits in der Praxis angewandten Rechtslage.
- b. Rechtsbereinigung. Dieser Satz gehört nach seinem Regelungsinhalt systematisch in die Lehrverpflichtungsverordnung des Landes.

zu

28. Folgewirkung aus § 3 Abs. 4 TV-L.

zu

29.

- a. Klarstellung aufgrund der Anfügung der Absätze 12 und 13, um Fehlinterpretationen zu vermeiden.
- b. Anpassung an die Neufassung des Landesbeamtengesetzes und um einen allgemeinen Trend in diesem Bereich aufzunehmen. Angesichts der demografischen Entwicklung wird einem Bedürfnis entsprochen und diese Möglichkeit geschaffen. Zu den dienstlichen Gründen gehören insbesondere auch hochschulstrukturelle Erwägungen oder gesundheitliche Gesichtspunkte.
- c. Redaktionelle Änderung. Diese Änderung dient der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern.
- d. Stärkung der Autonomie und Entbürokratisierung.
- e. Anpassung an die neue Rechtslage nach Abschluss des TV-L.
- f. Zur Wahrung der Rechtssicherheit werden diese Regelungen, die § 124 Abs. 1 und 2 HSG LSA (alte Fassung) entsprechen, übernommen. Die Absätze 11 und 12 sind eine Folgeänderung aus dem Wegfall von § 110. Der Absatz 13 soll nach einer Aufhebung des HRG durch den Bundesgesetzgeber den Betroffenen ihren am 30. September 1978 vorhandenen Status sichern.

zu

30.

- a. Für die Personalkategorie „Honorar Dozent und Honorar Dozentin“ besteht an den Hochschulen kein Bedarf mehr.
- b. Folgeänderung.
- c. Folgeänderung.

zu

31.

- a. Folgeänderung aufgrund der Namensänderung.
- b. Anpassung an den Durchschnittswert der anderen Länder. Mit einer sechsjährigen Frist befand sich Sachsen-Anhalt im Vergleich mit den anderen Ländern im oberen Bereich.

zu

32.

Die bisher geltende KMK-Empfehlung in diesem Bereich wurde aufgehoben; anknüpfend an Beratungen mit den Leitungen der Hochschulen des Landes soll den Hochschulen auf diesem Wege ermöglicht werden, vor Ort die Vergabe von Lehraufträgen zu regeln.

zu

33.

- a.
  - aa. Durch die Änderung werden auch Studierende im Bachelorstudium mit erfasst.
  - bb. Anpassung an die neue Rechtslage.
- b.
  - aa. Anpassung an die neue Rechtslage nach Abschluss des TV-L.
  - bb. Redaktionelle Änderung aufgrund der Anpassung an die neue Rechtslage.
- c. Der neue Absatz stellt klar, dass für diesen Bereich die Regelungen des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes gelten.

zu

34. Die Änderung ist eine Anpassung an die Begrifflichkeit des Hochschulmedizingesetzes (HMG LSA).

zu

35. Diese Änderung entspricht mehr als die bisherige Regelung dem Grundsatz der Ministerverantwortlichkeit und Gewaltenteilung.

zu

36. Folgeänderung aus der Einführung des § 41a.

zu

37. Redaktionelle Änderung. Eine Wahlordnung ist seit dem HSG LSA vom 5. Mai 2004 nicht mehr vorgesehen. Außerdem besteht in § 55 Abs. 3 Satz 1 HSG LSA für eine solche Ordnung der Hochschulen eine hinreichende Rechtsgrundlage.

zu

38. Die Sätze 8 und 9 in § 65 Abs. 1 entsprachen ursprünglich der Vorgabe in § 41 Abs. 1 Satz 3 und 4 des 6. HRGÄndGesetzes vom 8. August 2002. Dieses Gesetz ist durch Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Januar 2005 für verfassungswidrig und damit für nicht anwendbar erklärt worden. Somit besteht nunmehr für das Land keine Verpflichtung, den Studierenden ein verfassungsrechtlich problematisches „politisches Mandat“ zu

geben. Die Sätze 10 und 11 sind ebenfalls zu streichen, da sie eine Folgeregelung der Sätze 8 und 9 sind.

zu

39. Satz 3 in § 66 Abs. 2 ist eine redaktionelle Klarstellung zum Verfahren, um in Zweifelsfällen die erforderliche Flexibilität zu gewährleisten.

Die Sonderregelungen in Satz 4 sind notwendig, da es sich bei den Medizinischen Fakultäten um Sonderfälle handelt, die sich nicht in das übliche Fakultätsschema einpassen lassen. Dieses ergibt sich u. a. aus der besonderen Struktur und den Anforderungen an die Lehre im Bereich der Medizin. So empfiehlt der Wissenschaftsrat als Mindestausstattung für eine Med. Fakultät 60 Stellen für Professoren und Professorinnen. Die Anzahl der Professorenstellen soll deshalb in den Zielvereinbarungen gemäß § 1 Abs. 5 Hochschulmedizingesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HMG LSA) geregelt werden.

zu

40.

- a. Widerspruch zu § 67 Abs. 1 Nr. 3 und zu § 72, deshalb Gesetzesanpassung.
- b.
  - aa. Klarstellung erfolgt in Reaktion auf Tendenzen in der Rechtsprechung.
  - bb. Klarstellung, dass auch der Rektor bzw. die Rektorin ein Vorschlagsrecht hat.

zu

41.

- a. Klarstellung für den Fall, dass die Grundordnung einer Hochschule keinen Kanzler mehr vorsieht oder die Aufgaben anders im Rektorat verteilt werden.
- b. Die Regelung ist bereits in § 68 Abs. 1 Satz 1 enthalten.

zu

42.

- a.
  - aa. Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass Professoren und Professorinnen, die nicht Mitglieder der Hochschule sind, zum Rektor oder zur Rektorin gewählt werden können.
  - bb. Zur Stärkung der Autonomie der Hochschulen soll die hauptberufliche Leitung der Hochschule der Normalfall sein.
- b. Da die Hochschulen gem. § 68 Abs. 1 durch Rektorate geleitet werden, soll klargestellt sein, dass nur der Rektor bzw. die Rektorin hauptberuflich tätig sein kann, die anderen Mitglieder weiterhin Professoren und Professorinnen der Hochschule sein müssen.  
Da die Möglichkeit besteht, dass Personen gewählt werden, die nicht Beamte oder Beamtinnen des Landes Sachsen-Anhalt sind, ist die Klarstellung in Satz 3 notwendig. Die Änderung in Satz 4 (neu) ist eine Anpassung an die neue Rechtslage nach Abschluss des TV-L. Die Altersgrenze des Satzes 5 (neu) bezieht sich weiterhin auf die Bestimmungen des Beamtengesetzes des Landes.

zu

43. Hierdurch soll ermöglicht werden, dass der Präsident oder die Präsidentin nicht ausschließlich im Beamtenverhältnis eingestellt werden muss, um geeignete Bewerber und Bewerberinnen, die nicht die formalen Voraussetzungen erfüllen, zu gewinnen.

zu

44.

- a. Redaktionelle Klarstellung.
- b. Anpassung an die neue Rechtslage nach Abschluss des TV-L.

zu

45. Mit diesen Regelungen soll ermöglicht werden, die Amtszeiten der Gleichstellungsbeauftragten und jeweiligen Gremien der Hochschule abzustimmen und insbesondere die Wahlen gleichzeitig abhalten zu können.

zu

46.

- a. Klarstellung, um zu vermeiden, dass das Rektorat allein über den Berichtszeitraum eines Jahres berichtet, statt kumulativ über den erreichten Entwicklungsstand bestimmter Angelegenheiten, wie es sachgerecht und sinnvoll ist.
- b. Insbesondere für die Forschung und Entwicklung betreibenden Unternehmen und Unternehmensnetzwerke ist eine enge Verbindung mit den Hochschulen des Landes ein bedeutender Wettbewerbsfaktor. Nicht zuletzt hängt die Standortqualität im hohen Maße von der Kompatibilität der Wirtschafts- und Wissenschaftsinteressen und im weitesten Sinne von der Transfereffizienz ab. Diese soll verbessert werden, indem ein Mitglied des Kuratoriums aus dem Bereich der Wirtschaft kommt. Dieses entspricht schon der bisherigen Praxis an den meisten Hochschulen des Landes.

zu

47. Widerspruch zu § 77 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 und zu § 72, deshalb erfolgt eine Gesetzesanpassung.

zu

48.

- a. Redaktionelle Änderung. Diese Änderung dient der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern.
- b.
  - aa. Stärkung der Autonomie der Hochschulen.
  - bb. Die bisherige Formulierung war unklar. Es erfolgt deshalb eine Klarstellung.
  - cc. Klarstellung.
  - dd. Die derzeitige Rechtslage wurde unterschiedlich interpretiert. Zur Klarstellung wird dieser Satz eingefügt. Mit der Wahl erhalten die gewählten Dekane oder Dekaninnen sowie seine oder ihre Stellvertreter oder Stellvertreterinnen das Stimmrecht im Fachbereichsrat.
  - ee. Folgeänderung zu dd.

zu

49. Schon durch die Neufassung der Überschrift soll die andere Gewichtung in diesem Bereich deutlich werden. Die Einfügung des Satzes 3 in Absatz 1 soll u. a. die Kooperation mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen erleichtern. Bei der alten Regelung war unklar, ob sich außeruniversitäre Forschungseinrichtungen an solchen Zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen beteiligen konnten oder überhaupt mit einbezogen werden durften. Die Sätze 5 und 6 sollen die Stellung der jeweiligen zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen in den Hochschulen unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Autonomie der Hochschulen stärken.

zu

50. Durch diese Regelungen soll eine stärkere Kontrolle dieses Bereiches ermöglicht werden. Die Entziehung der Bezeichnung erfolgt im Umkehrschluss aus der Möglichkeit der Verleihung.

zu

51. Vorbereitung auf das Außerkrafttreten des HRG. Die bisherige Regelung im HSG LSA bezog sich auf die Voraussetzungen des § 70 Abs. 1 HRG.

zu

52. Redaktionelle Änderung. Der Regelungsinhalt wird aus systematischen Gründen in den § 46 überführt.

zu

- 53.
- a. Redaktionelle Klarstellung, dass nur Abschlüsse von Hochschulen gemeint sind.
  - b. Diese Regelung soll ermöglichen, dass die Hochschulen Studienangebote durchführen können, die auf Wunsch und Anregung der Wirtschaft oder anderer Dritter konzipiert werden. Diese Kurse können gebührenpflichtig sein, zumal diese Gebühren zumeist durch die Dritten übernommen werden.

zu

- 54.
- a. Hierdurch soll die Möglichkeit erweitert werden, für einen Berufsabschluss mehr als einen Studiengang zu belegen. Es sind Fälle vorstellbar, wo dieses noch nicht rechtlich geboten, aber erforderlich und sinnvoll ist.
  - b. Vorbereitung auf die Außerkraftsetzung des HRG.
  - c. Bei der Erhebung von Langzeitstudiengebühren sind Probleme bei der Beurteilung einer Härtefallregelung aufgetreten. Zur Klarstellung soll deshalb eine detaillierte Regelung in das Gesetz aufgenommen werden. Ähnliche Regelungen finden sich auch in den Hochschulgesetzen anderer Bundesländer. Hierbei sollen auch die besonderen zeitlichen Belastungen im Bereich des Leistungssports, der Musik und der Kunst Beachtung und Anerkennung finden.

zu

55. Klarstellung des Regelungsgehaltes, dass die Einschränkung des Satzes 6 nicht für Satz 5 gilt.

zu

56.

- a. Durch die Errichtung der Universitätsklinik des Landes als selbständige Anstalten des öffentlichen Rechts besteht in diesem Bereich eine Regelungslücke.
- b. Bei der Einfügung der Worte „durch das Ministerium“ handelt es sich um eine redaktionelle Klarstellung. Die Veränderung der bisherigen Summe folgt aus den ersten Erfahrungen, die zeigen, dass der Rahmen bisher zu niedrig angesetzt war und keine ausreichende abschreckende Wirkung besitzt.

## Zu Artikel 2

zu

1. Die Verwendung des Begriffes „Kostennormwert“ hat Anlass zu Vermutungen gegeben, dass durch diese Regelung die Aufnahmekapazität für die Studiengänge Human- und Zahnmedizin bestimmt werden sollte. Um zu verdeutlichen, dass dieses nicht beabsichtigt war und ist, wird der Begriff des „Normwertes“ verwendet.

zu

2. Die bisherigen Erfahrungen bei der Umsetzung des Gesetzes haben ergeben, dass eine einheitliche Personalverwaltung von Medizinischer Fakultät und dem jeweiligen Klinikum wünschenswert ist, um die Wahrnehmung der Aufgaben in Forschung, Lehre und Krankenversorgung zu optimieren (z. B. Dienstpläne).

Aufgrund verfassungsrechtlicher Bedenken hinsichtlich der Landesbeamten und -beamtinnen beschränkt sich die Regelung auf die Beschäftigten der Fakultät, die sich nicht in einem Beamtenverhältnis befinden.

Unter Berücksichtigung der rechtlich geschützten Interessen der Patienten und dem informationellen Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen wurde aus verfassungsrechtlicher Sicht eine sachgerechte Abwägung getroffen, die zu der Einfügung dieser Vorschrift in der vorliegenden Fassung führen soll.

Die Übertragung umfasst u. a. die Befugnis zur Begründung und zur Beendigung von privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnissen, die Sachbearbeitung der Personalfälle, die Anweisung der Entgeltzahlung, die Stellenplanbewirtschaftung, die Personalentwicklung und -statistik sowie Fragen der betrieblichen Gesundheitsförderung, Höhergruppierung oder Zulagen. Hinsichtlich der Einstellung, Eingruppierung und der Beendigung der betroffenen Arbeitsverhältnisse erhält das jeweilige Universitätsklinikum ein Mandat des Landes für diese Bereiche.

Da sowohl Befugnisse der Hochschule als auch der Medizinischen Fakultät betroffen sind, muss der Geschäftsbesorgungsvertrag mit dem jeweiligen Universitätsklinikum alle drei Parteien umfassen.

Auch der Wissenschaftsrat empfiehlt in seinen Stellungnahmen zur weiteren Entwicklung der Universitätsmedizin der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg bzw. der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg eine Zusammenfassung der Personalverwaltung beim jeweiligen Universitätsklinikum.

zu

3. In der praktischen Arbeit hat sich gezeigt, dass eine Vertretungsregelung notwendig ist. Sie wird auch vom Wissenschaftsrat in seinen Stellungnahmen zur weiteren Entwicklung der Universitätsmedizin der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg bzw. der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg empfohlen.

zu

4. Die Neufassung der Abs. 2 und 3 ist notwendig wegen des Wegfalls des Hochschulbauförderungsgesetzes und der Neuordnung dieses Bereiches im Rahmen der Föderalismusreform.

### **zu Artikel 3**

Es handelt sich um eine Anpassung an die Änderung der Personalverwaltung im Bereich der Universitätsklinika und Medizinischen Fakultäten.

Diese Regelung des Personalvertretungsgesetzes umfasst auch die Beamten und Beamtinnen, die von der Regelung im HMG LSA nicht erfasst werden.

Absatz 2 enthält den grundlegenden Regelungsgedanken für diesen Bereich, der auch sinngemäß auf andere rechtliche Regelungen angewandt werden kann. Die Norm ist als Spezialregelung anzusehen. Der Ausnahmecharakter wird durch die Stellung dieser Norm im hinteren Teil des Gesetzes hinreichend deutlich. Durch diese Norm wird hier ein Grundprinzip des Personalvertretungsrechts modifiziert.

### **zu Artikel 4**

Die Hochschulstruktur- und Entwicklungsgesetze aus dem Jahr 1992 werden nicht mehr benötigt und sind deshalb außer Kraft zu setzen.

### **zu Artikel 5**

Aufgrund der Vielzahl der Änderungen im HSG LSA ist es notwendig, durch eine Neubekanntmachung den Normadressaten eine Neufassung zur Verfügung zu stellen.

### **zu Artikel 6**

Enthält Übergangsregelungen für die Änderung des HSG LSA.

### **zu Artikel 7**

Regelt das Inkrafttreten.